

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 12.

Inhalt: Uebereinkunft mit der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis. S. 45.

(Nr. 1537.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 29. Februar 1884.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben es für nützlich befunden, gegenseitig die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen und haben zum Zweck des Abschlusses einer diesfälligen Uebereinkunft zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
 Allerhöchstherrn Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amtes,
 Herrn Paul Grafen von Hafffeldt-Wildenburg;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:
 Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn
 Dr. Arnold Roth,

welche, auf Grund der ihnen erteilten Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der deutsch-schweizerischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-deutschen Grenze wohnhaft sind, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten befugt sein.